

53. Gebührenfreiheit der Kirchen in dem Verfahren vor dem Reichsgericht.

Kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1883, betr. die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht, § 1 Nr. 3.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 25. Oktober 1906 i. S. Kapellenfonds Obertsroth (Kl.) w. Ortsgemeinde Obertsroth (Bekl.). Rep. II. 337/05.

Gründe:

„Die katholische Ortskapelle zu Obertsroth ist lediglich eine dem öffentlichen Gebrauche gewidmete Kapelle; sie ist, weil nicht zu pfarramtlichen Funktionen gewidmet und auch solchen nicht dienend, weder Pfarrkirche noch Filialkirche im Sinne des Kirchenrechts und im Sinne der Gesetzgebung des Großherzogtums Baden, vielmehr nur eine „Nebenkirche“ im Sinne der badischen Gesetzesprache, die indes mit den rheinischen „Nebenkirchen“, gleich Filialpfarrkirchen, nicht zu verwechseln ist. Für Unterhaltung und Neubau solcher Kapellen besteht auch im Großherzogtum Baden keine öffentlichrechtliche Baupflicht, insbesondere keine solche der Kirchengemeinde. Für die Zwecke der Unterhaltung der Ortskapelle zu Obertsroth besteht eine besondere kirchliche Stiftung: der klagende Kapellenfonds Obertsroth. Diese Stiftung ist nach der maßgebenden badischen Gesetzgebung eine selbständige juristische Person. Der genannte Kapellenfonds hat gegen die politische Gemeinde Obertsroth auf Feststellung einer aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten subsidiären Baupflicht geklagt, und auf ihn sind, nachdem auf seine Revision das Berufungsurteil aufgehoben, die Sache aber an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen war, die in der Revisionsinstanz erwachsenen Gerichtskosten — Verhandlungs- und Entscheidungsgebühr mit je 420 *M* — zusammen mit 840 *M* angesetzt worden. Gegen diesen Ansaß richtet sich die Erinnerung des Klägers. Mit ihr wird Gebührenfreiheit aus § 1 Nr. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1883, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht, beansprucht, und zwar in vollem Umfange, da ein jährlicher Überschuß der Einnahme über die Ausgaben durch die in Aussicht stehende Bauausgabe für einen Neubau der Kapelle vollständig aufgezehrt werde.

Nach § 1 Nr. 3 der bezogenen Kaiserlichen Verordnung sind in dem Verfahren vor dem Reichsgericht von der Zahlung der Gebühren befreit: . . . 3. „öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen die etatsmäßige Ausgabe . . . nicht übersteigen, und dieses durch ein Zeugnis der denselben vorgesetzten Staatsbehörden bescheinigt wird“. Danach sind zwei Fragen zu entscheiden, in erster Reihe die Frage, ob überhaupt der klagende Kapellenfonds zu den Einrichtungen gehört, denen die erwähnte subjektive Gebührenfreiheit eingeräumt ist, und dann die weitere Frage, in welchem Umfange er diese Gebührenfreiheit beanspruchen kann.

Zur ersteren Frage vertritt der Senat die Auffassung, die erwähnte Verordnung wolle, obgleich eine Ausnahme von der Gebührenpflichtigkeit geschaffen wird, in ihren Grenzen weit ausgelegt werden. So faßt auch Nr. 1 schließlich alles, was dort die Befreiung genießt, unter dem Begriff „milde Stiftungen“ zusammen. Unter Nr. 3 sind in gleicher Weise alle möglichen Arten kirchlicher Einrichtungen von den Kirchen bis zu den Küstereien aufgezählt, deren Fonds die Befreiung zustatten kommen soll. Auch hier ist die Tendenz eine erweiternde. Danach erstreckt sich die Befreiung auch auf den mit der Kirchengemeinde in keinem Zusammenhange stehenden Hausfonds einer Ortskapelle, die zwar nicht zu pfarramtlichen Funktionen gewidmet ist, in der aber öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird. Zwar ist die erwähnte Kaiserliche Verordnung in den hier besprochenen Bestimmungen wörtlich aus dem § 4 Nr. 2—4 des preussischen Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten, — G. S. S. 622 — übernommen. Die Begründung zu ihrer Vorlage an den Bundesrat — Drucksache Nr. 48 der Verhandlungen des Bundesrats von 1883 — läßt darüber kein Bedenken aufkommen, daß man sich jenen Bestimmungen der preussischen Gesetzgebung in vollem Umfange anzuschließen beabsichtigte. Deshalb könnten einmal die Bedeutung, die der Ausdruck „Kirchen“ nach der Vorgeschichte jener Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851 hatte, dann die Gründe, wegen deren auf Grund der älteren Praxis neben den Kirchen die Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien ausdrücklich benannt wurden, endlich die Auffassung jener Vorschriften des preussischen Kostengesetzes in der Praxis der preussischen Behörden

Bedenken gegen eine erweiternde Auslegung hervorrufen. Solche Bedenken sind indes nicht geeignet, die oben dargelegten für den Senat entscheidenden Erwägungen zu erschüttern. Das gilt um so mehr, als auch der Begriff der notwendigen Einrichtungen der Kirchen nicht zu enge ausgelegt werden darf, und danach auch eine Ortskapelle der hier in Frage stehenden Art als notwendige Einrichtung der katholischen Kirche zu beurteilen ist. Auch die Reichsanwaltschaft, allerdings ohne in die Einzelheiten einzugehen, hat kein Bedenken getragen, den klagenden Kapellenfonds unter die in § 1 Nr. 3 a. a. D. angeführten Rechtsobjekte einzureihen.

Nach der Vorschrift des § 1 Nr. 3 steht die Gebührenfreiheit nur zu, insoweit die Einnahmen die etatsmäßigen Ausgaben nicht übersteigen. In Übereinstimmung mit der Reichsanwaltschaft ist davon auszugehen, daß eine zwar in sicherer Aussicht stehende, aber immerhin erst künftig eintretende Neubausausgabe nicht unter die „etatsmäßige Ausgabe“ begriffen werden kann. Nach der von dem Katholischen Oberstiftungsrat zu Karlsruhe vorgelegten und als richtig bestätigten Darstellung über die Einnahmen und etatsmäßige Ausgaben des klagenden Kapellenfonds übersteigen jährlich seine Einnahmen die etatsmäßige Ausgabe um 200 *M.* Für diesen Überschuß der Einnahmen über die etatsmäßige Ausgabe, und zwar für den Überschuß eines Jahres in Höhe von 200 *M.*, tritt die Gebührenfreiheit nicht ein. In diesem Umfange war die Erinnerung zurückzuweisen. Die Gebührenfreiheit war dagegen anzuerkennen für den weiteren Betrag von 640 *M.* . . .